

26.09.2022

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Digitales im Bundestag

Stellungnahme zum Fragenkatalog

„EU-Verordnung zu Künstlicher Intelligenz unter Einbeziehung von Wettbewerbsfähigkeit im Bereich Künstliche Intelligenz und Blockchain-Technologie“



Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Digitales im Bundestag

Stellungnahme zum Fragenkatalog

Der TÜV-Verband dankt für die Möglichkeit, zum vorliegenden Fragenkatalog Stellung nehmen zu dürfen und begrüßt, dass der Ausschuss Digitales des Deutschen Bundestages die Auswirkungen des von der EU-Kommission vorgelegten Entwurfs zum AI Act vertieft erörtert. In dem Bemühen, Vertrauen in digitale Technologien zu schaffen und so ihr Potential gesellschaftlich sicher nutzbar zu machen, stellt der TÜV-Verband seine Digital-Expertise gerne zu Verfügung und beantwortet den bereitgestellten Fragenkatalog wie folgt:

Frage 1: Bei der fallweisen und sektoralen Erfassung von Risiken und Bedrohungen und dem Wunsch von z.B. Unternehmensverbänden bezüglich Sandboxen und einer Kombination von ex ante Risiko-Selbstbewertung und ex post Durchsetzung bei KI mit als hoch eingestuftem Risiko stellt sich insbesondere mit Blick auf die Empfehlung der Kommission zum Einsatz von KI in öffentlichen Diensten als sogenannte „Test Umgebung“ die Frage, inwiefern und wodurch sichergestellt werden kann, dass

- trotz Kombination mehrerer Anwendungen keine Schäden gerade bei Einsatz in kritischen Infrastrukturen entstehen,
- der Grad möglicher Gefährdungslagen auch unter Einbeziehung von sektorübergreifenden Schnittstellen erhoben und
- allgemeine Haftungsfragen geklärt, mögliche Sicherheitslücken gefunden, gemeldet und schnell behoben werden können?

Der TÜV-Verband spricht sich bei der Regulierung von KI-Systemen für einen konsequenten risikobasierten Ansatz aus. Das heißt: Je höher das Risikopotential eines KI-Systems, desto strenger die Anforderungen. Für Hochrisiko-KI-Systeme bedarf es neben der Einführung von verpflichtenden Anforderungen auch strengere Konformitätsbewertungsverfahren, um sicherzustellen, dass die Anforderungen seitens der Anbieter auch eingehalten werden. Aus Sicht des TÜV-Verbands sollten alle Hochrisiko-KI-Systeme, einschließlich solche in öffentlichen Diensten, verpflichtend von einer unabhängigen Konformitätsbewertungsstelle (Benannten Stelle) vor ihrem Inverkehrbringen überprüft werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Systeme sicher sind und von ihnen keine Gefahren ausgehen.

Bei der Kombination von mehreren KI-Systemen ergibt sich das Risikopotential nicht notwendigerweise aus den jeweiligen Risikopotentialen der einzelnen KI-Systeme, sondern aus dem gesamtheitlichen Wirken des Systems einschließlich möglicher Interaktionseffekte. Daher sollte das Risikopotential immer auf Basis des Gesamtsystems evaluiert werden, gegebenenfalls verbunden mit einer möglichen Höherklassifizierung des Systems und einer unabhängigen Überprüfung der Konformität.

Mit Blick auf die Haftungsfrage wird die Kommission am 28. September eine KI-Haftungsrichtlinie vorlegen, in der die angesprochene Fragestellung wahrscheinlich aufgegriffen werden wird.

Frage 2: Im Bereich der Blockchain-Technologie fordern führende Kryptoexpert*innen in einem Brief an den US-Kongress die Regulierung von Kryptoassets sowie eine Überprüfung in Bezug auf den Mehrwert beim Einsatz von Blockchain-Technologien. Im Bereich der KI-Anwendungen wird von umfassenden Herausforderungen bei der Regulierung von Algorithmen zur Gestaltung sozioökonomischer und ökologischer Implikationen ausgegangen. Kann bei beiden Technologien gewährleistet werden, dass eine angemessene Anwendung nach Kosten-Nutzen-Abwägung erfolgt, z.B. im Bereich des ökologischen Ressourcenverbrauchs, oder dem Generieren eines echten Mehrwerts gegenüber klassischen IT-Anwendungen und wenn ja, anhand welcher messbarer Kriterien und werden gesellschaftliche/soziale Folgewirkungen ausreichend Berücksichtigt?

Der TÜV-Verband unterstützt das Ansinnen, auch mit Blick auf die Nachhaltigkeit digitaler Technologien Anforderungen zu stellen und diese zu überprüfen. Mit dem [TÜV AI.Lab](#) will der TÜV-Verband auch das Spannungsfeld zwischen KI und Nachhaltigkeit fachlich beleuchten und so einen Beitrag zu einer ressourceneffizienten Digitalisierung und damit auch zum Klimaschutz leisten. Das TÜV AI.Lab hat es sich zur Aufgabe gemacht, die technischen und regulatorischen Anforderungen, die Künstliche Intelligenz mit sich bringt, zu ermitteln und die Entwicklung von zukünftigen Standards für die Prüfung sicherheitskritischer KI-Anwendungen zu begleiten.

Frage 3: Inwieweit wird sich die KI-Verordnung auf die Wettbewerbsfähigkeit Europas im internationalen Vergleich auswirken?

Aus Sicht des TÜV-Verbands kann eine ambitioniert ausgestaltete KI-Verordnung maßgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit Europas beitragen. Hohe Sicherheitsanforderungen sind ein wichtiger Eckpfeiler für das notwendige Vertrauen und die notwendige Akzeptanz, um das Potential neuer digitaler Technologien gesellschaftlich und wirtschaftlich nutzbar zu machen. Neben der Festlegung von verpflichtenden Anforderungen für KI-Hochrisikosysteme, welche den Schutz der Grund- und Verbraucherrechte sicherstellen, bedarf es aber auch entsprechender risikoadäquater Überprüfungsmechanismen, um ein echtes "Ökosystem des Vertrauens" zu schaffen. Dadurch erhalten Unternehmen Rechtssicherheit und

können ihre Innovationen erfolgreicher vermarkten, während Verbraucher:innen darauf vertrauen können, dass die KI-Systeme sicher sind.

Frage 4: Kann die KI-Verordnung in der Entwurfsfassung Diskriminierung zum Beispiel gegenüber Frauen oder PoC verhindern? Wo muss gegebenenfalls nachgesteuert werden?

Es ist wichtig, dass die KI-Verordnung eindeutige Vorgaben zur Diskriminierungsfreiheit von Datensätzen und Algorithmen macht. Um sichergehen zu können, dass diese Anforderungen in Praxis eingehalten werden, müssen die entsprechenden Datensätze und Algorithmen aber von einer unabhängigen Stelle überprüft werden. Die TÜV-Unternehmen sehen sich dabei in der Verantwortung, durch Ihre Fachexpertise zu einer auf den Menschen ausgerichteten europäischen KI beizutragen. Mit Blick auf die Operationalisierung von ethischen Leitprinzipien ("ethics by design") in konkrete und praxistauglichen Prüftools und -methoden bedarf es aber weiterer Anstrengungen vonseiten des Gesetzgebers und der Normung.

Frage 5: Sind die in der DSGVO und im Verordnungs-Entwurf verankerten Regelungen zu Informations- und Beschwerderechten für Betroffene von KI-Entscheidungen ausreichend? Und wie könnten Betroffene für jene Rechte sensibilisiert werden?

Datenschutz ist ein wichtiges Grundrecht, das es zu schützen gilt. Hier sind auch und gerade im KI-Bereich entsprechende Vorgaben notwendig, die es in adäquater Weise zu überprüfen gilt. Die DSGVO macht hierzu gemeinsam mit dem AI Act Vorgaben, die einheitlich auch für KI-Systemen zur Anwendung kommen sollten.

Frage 6: Wie verlässlich ist eine Konformitätsbewertung von Hochrisiko-Anwendungen, die durch die Anbieter selbst durchgeführt wird? Brauchen wir gerade in sensiblen Bereichen eine externe Prüfung?

Eine Eigenerklärung des Anbieters für Hochrisiko-KI-Systeme erachtet der TÜV-Verband als unzureichend. Nur eine verpflichtende ex-ante Konformitätsbewertung durch unabhängige Prüfstellen (Benannte Stellen) ist geeignet, um das notwendige Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Hierbei können mehrere Argumente angeführt werden:

Externe Konformitätsbewertungsstellen (Benannte Stellen) sind neutral und unabhängig, d.h. sie sind weder an der Entwicklung und Herstellung ("first party"), noch an der Nutzung ("second party") eines KI-Systems beteiligt. Es liegt somit kein Interessenskonflikt im Hinblick auf die Ergebnisse der Prüfung oder Zertifizierung vor. Diese Neutralität und Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle werden durch deren behördliche Anerkennung und Akkreditierung sichergestellt und fortlaufend staatlich überwacht.

Externe Konformitätsbewertungsstellen verfügen über die erforderliche Kompetenz, um die entsprechenden Prüfungen von KI-Systemen vornehmen zu können. Diese Kompetenz wird mit Blick auf das qualifizierte Fachpersonal, das Vorhandensein entsprechender Prüfinstrumente und eine einheitliche

Arbeitsweise mittels der Akkreditierung regelmäßig nachgewiesen. Aus der langjährigen Erfahrung der Verbands-Mitglieder in anderen Produktbereichen ist bekannt, dass Hersteller bzw. Anbieter oftmals nicht über die notwendige Kompetenz und/oder Ausstattung verfügen, um eine vollumfängliche Überprüfung gewährleisten zu können.

Die Einbindung von externen Konformitätsbewertungsstellen bei Produkten mit höherem Risiko ist bereits seit vielen Jahren fester Bestandteil der europäischen Produktregulierung (New Legislative Framework). So ist eine verpflichtende Einbindung bei Medizinprodukten (gemäß Medizinprodukte-Verordnung/In-vitro Diagnostik-Verordnung), Aufzügen (gemäß der Aufzugs-Richtlinie) oder vernetzten Produkten (gemäß dem aktuellen Entwurf der Cyber-Resilienz-Verordnung) vorgeschrieben. Da KI-Systeme mit hohem Risiko die Sicherheit von Menschen, Eigentum, Umwelt sowie sonstiger schützenswerter Rechtsgüter (wie dem Schutz der Privatsphäre) signifikant gefährden können, sollte auch im Rahmen der KI-Verordnung eine unabhängige Überprüfung dieser Systeme verpflichtend vorgeschrieben werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf das Qualitätsmanagementsystem und der technischen Dokumentation einschließlich der Datenbeschaffenheit.

Unabhängige Drittprüfungen sind Innovationstreiber bei der Einführung von neuen Technologien, insbesondere in sensiblen Anwendungsfeldern wie der KI. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass "AI made in Europe" zu einem echten Qualitätsversprechen und damit zu einem Wettbewerbsvorteil wird.

Frage 7: Sehen Sie wesentliche begriffliche Unklarheiten in der KI-VO und, falls ja,

- welche regulatorischen Komplikationen ergeben sich möglicherweise daraus,
- und wie ließen sich derartige Komplikationen vermeiden oder beheben?

Wird zusammen mit Frage 13 beantwortet.

Frage 8: Laut einer aktuellen Umfrage von Bitkom betrachten 49 Prozent der befragten Unternehmen rechtliche Unsicherheiten als Hemmnis für die Einführung von KI-Anwendungen. Wird die KI-VO Ihrer Meinung nach zu einer Verbesserung der Situation führen, oder könnte sie sie ggfs. Sogar verschärfen - insbesondere für KMUs?

Aus Sicht des TÜV-Verbands ist zu erwarten, dass die KI-Verordnung zu einer höheren Rechtssicherheit bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen führen wird. Diese Rechtssicherheit kommt allen Wirtschaftsakteuren zugute, insbesondere auch KMUs und Verbraucher:innen. Voraussetzung dafür ist ein enger und kontinuierlicher Dialog aller beteiligter Stakeholder, vor allem mit Blick auf nationale Umsetzungsfragen.

Frage 9: Die Bundesregierung hat deutlich gemacht, dass sie KI-Anwendungen für Sicherheitsbehörden vom Hauptvertragstext getrennt regeln will. Denken Sie, dass dies sinnvoll ist und was sind die Vor- und Nachteile einer getrennten Regulierung?

Aus Sicht des TÜV-Verbands ist insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung der Regulierung entscheidend. Den politischen Prozess dazu wird der TÜV-Verband gerne mit Neutralität, Objektivität und Fachkompetenz konstruktiv unterstützen.

Frage 10: In welchem Maße ermöglicht die KI-Verordnung Bürgerinnen und Bürgern den Einsatz von KI-Systemen zu erkennen, zu verstehen und ihre Rechte wahrzunehmen, wenn sie von Entscheidungen oder Entscheidungsvorbereitungen durch KI betroffen sind und sind die Transparenzanforderungen aus Artikel 52 Satz 1 ausreichend, um darüber zu informieren, dass KI-Systeme automatisiert oder halb-automatisiert Entscheidungen treffen oder vorbereiten oder beeinflussen?

Es muss sichergestellt werden, dass Bürger:innen klar erkennen können, wenn sie mit einem KI-System interagieren. Dafür braucht es umfassende Transparenzanforderungen, deren Einhaltungen durch unabhängige Dritte bestätigt werden sollten.

Mit Blick auf die Haftungsfrage wird die Kommission am 28. September eine KI-Haftungsrichtlinie vorlegen, in der die angesprochene Fragestellung wahrscheinlich aufgegriffen werden wird.

Frage 11: Mit Blick auf große Datensets für Gemeinwohl/Forschungsdaten: Gehen Sie davon aus, dass Forschungssandboxes so gestaltet werden können, dass keine strukturellen Einschränkungen von Datenschutz durch Nutzung von Forschungsdaten (Beispiel europäischer Gesundheitsdatenraum) erfolgen kann? Wenn ja wie und wenn nicht, könnten Sie bitte die Gründe ausführen?

Dafür braucht es klare Regeln und definierte Anforderungen, wer unter welchen Rahmenbedingungen welche Daten zu welchen Zwecken nutzen darf. Weiterhin kann eine rechtskonforme Nutzung durch datenschutzrechtliche Maßnahmen selbst (Anonymisierung, statistische Verfahren) unterstützt werden.

Siehe auch Antwort zu Frage 14.

Frage 12: Sind die sozialen Auswirkungen von KI derzeit ausreichend erforscht, oder benötigt es eine spezifische Forschungsethik und strukturelle wissenschaftliche Forschung/Evaluation, um Anwendungsbeispiele z.B. aus dem Bereich der Sicherheitstechnik kritisch zu hinterfragen und sicherzustellen, dass KI nicht diskriminiert und Ungleichheit verfestigt?

Aus Sicht des TÜV-Verbands ist weitere wissenschaftliche Forschung/Evaluation zu diesen Aspekten begrüßenswert und notwendig. Darüber hinaus sollten die sozialen Auswirkungen von KI bei der Entwicklung von Normen und Prüfanforderungen noch umfassender berücksichtigt werden.

Frage 13: An welchen Stellen sehen Sie bei den Kompromissvorschlägen der tschechischen Ratspräsidentschaft vom 15. Juli 2022 noch Verbesserungsbedarf, was die Definition von KI, die Bestimmung von Hoch-Risiko-Systemen und die Einstufung von KI-Anwendungen in Annex III betrifft?

Mit Blick auf die Klassifizierung von Hochrisiko-Systemen:

Der CZ-Kompromissvorschlag wie auch der Kommissionsvorschlag klassifizieren gemäß Artikel 6 (1) und (2) ein KI-System nur dann als Hochrisikosystem, wenn das KI-System (als Produkt selbst oder als Sicherheitsbauteil in einem Produkt) schon heute gemäß den sektoralen EU-Produkterichtlinien und -verordnungen in Anhang II einer verpflichtenden unabhängigen Drittprüfung unterliegt.

Dieser Ansatz greift aus Sicht des TÜV-Verbands zu kurz. Denn damit würde der Großteil der Verbraucherprodukte mit einem KI-System (z. B. ein KI-basiertes Spielzeug), die aktuell keiner verpflichtenden Drittprüfung unterliegen, von vornherein als Nicht-Hochrisiko-System klassifiziert und damit aus dem Geltungsbereich der Verordnung fallen. Der TÜV-Verband sieht es daher als notwendig an, dass der Gesetzgeber die produktspezifischen Rechtsakte in Anhang II einer Neubewertung mit Blick auf die Sicherheits- und Leistungsanforderungen von KI-gestützten Systemen unterzieht.

Darüber hinaus wird die im CZ-Kompromissentwurf erfolgte Streichung der erneuten Konformitätsbewertung bei einer wesentlichen Änderung des KI-Systems kritisch gesehen (Artikel 43 (4)). Nach Ansicht des TÜV-Verbands gibt es keine sachdienlichen Gründe, welche eine solche Streichung rechtfertigen. Das Konzept der wesentlichen Änderung ist fester Bestandteil der bestehenden EU-Produktregulierung und sollte auch hier zum Tragen kommen, um eine kontinuierliche Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen sicherzustellen.

Mit Blick auf die Einstufung von KI-Anwendungen in Anhang III:

Der CZ-Kompromissentwurf wie auch der Kommissionsvorschlag sehen die Möglichkeit einer Eigenerklärung des Herstellers bzw. Anbieters ('Modul A' - interne Fertigungskontrolle) für die unter Nummer 2-8 in Anhang III gelisteten KI-Systeme vor (Artikel 43 (2)). Eine unabhängige Drittprüfung ist nur für die biometrische Identifizierung gemäß Nummer 1 vorgesehen, sofern keine harmonisierten Normen angewendet werden (Artikel 43 (1)).

Aus Sicht des TÜV-Verbands ist dieser Ansatz unzureichend. Sofern ein KI-System als Hochrisiko klassifiziert ist, sollte im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz eine unabhängige Drittprüfung verpflichtend vorgeschrieben werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Herstellerselbsterklärung (Modul A) als mögliches Konformitätsbewertungsverfahren in Artikel 43 (1) (a) zu streichen.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der [Stellungnahme](#) des TÜV-Verbands vom August 2021 .

Frage 14: Gibt die KI-Verordnung aus Ihrer Sicht genügend Freiraum für deutsche und europäische KI-Forschung, um mit den Forschungsbedingungen in den USA und China konkurrenzfähig zu sein und wo sehen Sie gegebenenfalls Bestimmungen der KI-Verordnung, die, gerade auch mit Blick auf die vorgesehenen Regelungen für Sandboxes, einschränkend auf zukünftige KI-Forschungsvorhaben, aber auch für den Transfer aus der Forschung in für den Markt zugelassene Produkte wirken könnten?

Der TÜV-Verband sieht eine Stärkung der nationalen und europäischen Forschungsinfrastruktur im Bereich KI als essentiell an. Dafür bedarf es einer engen Vernetzung zwischen Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft, Staat und Behörden, Prüforganisationen und der organisierten Zivilgesellschaft. Nur mit einem solchen ganzheitlichen Ökosystem-Ansatz kann die notwendige Expertise und das Know-how geschaffen werden, um auch im internationalen Vergleich erfolgreich zu sein.

Politisch wird in diesem Kontext, zunächst in den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin, das Konzept der AI Quality & Testing Hubs vorangetrieben, welche der TÜV-Verband für ein geeignetes Instrument hält. Übergeordnetes Ziel ist es, die Grundlagen für qualitativ hochwertige KI-Anwendungen zu legen, die technisch sicher und ethisch unbedenklich sind. Dies, indem Akteure und Verfahren zusammengebracht werden, die für das Bewerten und das Management der KI-Systeme notwendig sind. Angefangen von der Auflistung von Forschungsständen über den Zugang und den Aufbau von Trainings-Datensätzen sowie Simulationsumgebungen mit standardisierten Interfaces, bis hin zum Trainings- und Kompetenzerwerb für Anbieter und Anwender/Betreiber von KI-Systemen.

Der TÜV-Verband engagiert sich aktiv in den AI Quality & Testing Hubs. Mit der Gründung des AI Quality & Testing Hubs durch das Land Hessen und dem VDE in Partnerschaft mit dem TÜV-Verband wurde ein erster Hub bereits gestartet.

Frage 15: Wie kann aus Ihrer Sicht eine einheitliche Auslegung des AI-Acts in allen EU-Mitgliedstaaten erreicht werden?

Aus Sicht des TÜV-Verbands ist ein gleichermaßen hohes Kompetenzniveau der Konformitätsbewertungsstellen entscheidend, um eine einheitliche Überprüfung der Anforderungen in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen. Dabei sollte die Akkreditierung als bevorzugtes Mittel zum Nachweis der fachlichen Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen gemäß Artikel 31 (2) der KI-Verordnung genutzt werden.

Darüber hinaus ist eine gut funktionierende und einheitliche Marktüberwachung seitens der nationalen Behörden erforderlich, um bereits im Markt befindliche nicht-konforme KI-Systeme zu identifizieren und ggf. vom Markt nehmen zu können. Dafür sollten den Behörden ausreichende personelle und finanzielle

Ressourcen bereitgestellt und einheitliche Vorgaben für die Anzahl der Stichproben seitens des Gesetzgebers festgeschrieben werden.

Frage 16: Wie sollte Ihrer Meinung nach die Governance bei der Aufsicht und Kontrolle für KI-Anwendungen aussehen, konkret, was die Ausgestaltung des europäischen AI-Boards angeht, dessen Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden und die Kompetenzverteilung zwischen dem AI-Board und den nationalen Behörden, und welche Kriterien sollten für die Auswahl der nationalen Behörden Ihrer Meinung nach angesetzt werden?

Der TÜV-Verband begrüßt, dass die KI-Verordnung einen Europäischen Ausschuss für KI (AI Board) vorsieht, damit eine wirksame Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission sichergestellt werden kann. Wichtig dabei ist, dass verschiedene Stakeholder zu den Sitzungen eingeladen und den Ausschuss zu fachspezifischen Themen beraten können. Die benannten Stellen sind dabei ein wichtiger Partner, auf deren fachliche Expertise ebenfalls zurückgegriffen werden sollte.

Frage 17: Wäre es Ihrer Auffassung nach sinnvoll, die geplante Verordnung um einen eigenen Titel zu „Normen und Standards“ zu erweitern? Schließlich hat die Normung im Entstehen, respektive Wachstum begriffener Technologien entscheidenden Anteil an der Marktfähigkeit konkreter Lösungen und damit Marktchancen einzelner gegenwärtiger und künftiger Anbieter. Sollte die Kommission es als ihre Aufgabe begreifen, die (Normungs-)Interessen deutscher und europäischer Akteure im Bereich der Künstlichen Intelligenz in den einschlägigen internationalen Gremien mit Nachdruck zu vertreten?

Die Ergänzung eines eigenen Kapitels/Titels zu Normen und Standards ist aus Sicht des TÜV-Verbands für diese Verordnung nicht zwingend erforderlich (und auch nicht Bestandteil der bisherigen EU-Produktegesetzgebung). Aus der Verordnung heraus ergeben sich bereits umfassende Normungsmandate, welche die Kommission den europäischen Normungsgremien erteilt. Bei der Erarbeitung überprüfen diese auch, ob bereits bestehende internationale Normen vollständig oder teilweise herangezogen werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, werden in den Arbeitsgruppen unter Beteiligung verschiedener Stakeholder eigene Normen entwickelt, die die grundlegenden Anforderungen der KI-Verordnung technisch umsetzen. Nach Erarbeitung der Normen werden diese von der Kommission geprüft und anschließend als harmonisierte Normen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Des Weiteren besteht gemäß Artikel 41 auch die Möglichkeit seitens der Kommission, gemeinsame Spezifikationen in Bereichen zu entwickeln, wo keine harmonisierten Normen vorliegen bzw. diese unzureichend sind.

Mit Blick auf die internationale Dimension kann festgestellt werden, dass der EU-U.S. Handels- und Technologierat (TTC) bereits eine verstärkte Kooperation und methodische Angleichung der Risikobewertung im Bereich KI anstrebt.

Frage 18: Wäre es Ihrer Auffassung nach sinnvoll, die möglichen KI-Lösungen in der geplanten Verordnung nicht nur defensiv in Risikoklassen einzuordnen, sondern komplementär in Chancen- oder Wertigkeitsklassen? Ließe sich auf diese Weise nicht das enorme Innovations- und Schöpfungspotential von KI auf einem hoch dynamischen Markt betonen, was in Deutschland und in der EU im Gegensatz zu den USA und zu China zu selten und zu zaghaft geschieht?

Der TÜV-Verband sieht die Einordnung von KI-Systemen in Risikoklassen nicht als defensiven, sondern als notwendigen Schritt im Sinne des europäischen Vorsorgeprinzips ('precautionary principle'). Der europäische Gesetzgeber hat aufgrund von Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Verpflichtung, ein hohes Verbraucherschutzniveau sicherzustellen. Dementsprechend sind die gesamten Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU im Produktebereich (New Legislative Framework) auf Basis des risikobasierten Ansatzes ausgestaltet: Je höher das Risiko, desto höher die rechtlichen Anforderungen. Dieser innovationsfreundliche Ansatz prägt den europäischen Binnenmarkt seit Jahrzehnten und ist wesentliche Grundlage für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Gerade mit Blick auf neue Technologien kann Innovationsfähigkeit nur mit breiter gesellschaftlicher Akzeptanz erreicht werden, deren Grundlage eine risikobasierte Regulierung ist.

**Ansprechpartner****Dr. Patrick Gilroy**

Referent Künstliche Intelligenz und Bildung

E-Mail: patrick.gilroy@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095 360

www.tuev-verband.de**Johannes Kröhnert**

Referent Europapolitik und Leiter Büro Brüssel

E-Mail: johannes.kroehnert@tuev-verband.de

Tel. +49 30 760095 500

www.tuev-verband.de

Als TÜV-Verband e.V. vertreten wir die politischen Interessen der TÜV-Prüforganisationen und fördern den fachlichen Austausch unserer Mitglieder. Wir setzen uns für die technische und digitale Sicherheit sowie die Nachhaltigkeit von Fahrzeugen, Produkten, Anlagen und Dienstleistungen ein. Grundlage dafür sind allgemeingültige Standards, unabhängige Prüfungen und qualifizierte Weiterbildung. Unser Ziel ist es, das hohe Niveau der technischen Sicherheit zu wahren, Vertrauen in die digitale Welt zu schaffen und unsere Lebensgrundlagen zu erhalten. Dafür sind wir im regelmäßigen Austausch mit Politik, Behörden, Medien, Unternehmen und Verbraucher:innen.